

Positionen-Erläuterung zur gewerblichen Gebäude- und Inhaltsversicherung

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1. Erläuterung zur Gebäudeversicherung

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind,
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Blitzableiter,
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen,
- Einrichtungen und Einbauten,
 - a) nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - b) dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - c) im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen,z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen, Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge,
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.,
 - Raumbelüftungsanlagen,
 - Raumheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dgl. Anlagen,
 - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
 - Silos,
 - Speiseaufzüge.

- Fahnenstangen,
- Gehsteigbefestigungen,
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer,
- Hofbefestigungen,
- Kaimauern,
- Kühltürme,
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt,
- Rampen,
- Schornsteine,
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Verbindungsbrücken,
- Vordächer,
- Wasserhochbehälter,
- Werkstraßen.

2. Erläuterung zur Inhaltsversicherung

2.1 Betriebseinrichtungen

sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Baugerüste,
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen,
- Brandmeldeanlagen,
- Büchereien,
- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Container,
- Dampfkraftanlagen,
- Datenträger (Speichermedien),
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Energieanlagen,
- Ersatzteile,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,

- Fernsprechanlagen,
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Gaserzeugungsanlagen,
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Gerätschaften,
- Gleisanlagen,
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Kabel,
- Kälteanlagen,
- Kantineinrichtungen,
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen,
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen,
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Kräne,
- Lagereinrichtungen,
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Lastenaufzüge,
- Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt,
- Lettern,
- Löscheinrichtungen,
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Luftschutzeinrichtungen,
- Maschinen,
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Motoren,
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.,
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
- Rufanlagen,
- Rundfunkanlagen,
- Sanitätseinrichtungen,
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Schienenfahrzeuge,
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Setzkästen,
- Sozialeinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Transformatoren,
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Trocknungsanlagen,
- Uhrenanlagen,
- Verschaltungen,
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
- Wasserkraftanlagen,
- Werbeanlagen,
- Werbesachen,
- Werkschutzeinrichtungen,
- Werkzeuge,

- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände.

2.2 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2.3 Vorräte (ohne Inhalt von Automaten)

- Abfälle, verwertbare,
- Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel,
- Erzeugnisse, unfertige und fertige,
- Handelsware,
- Hilfsstoffe,
- Rohstoffe,
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene,
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantine-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Waren von Zulieferern.

2.4 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

- Urkunden (z. B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
- Wertpapiere (z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe),
- Briefmarken,
- Münzen und Medaillen,
- Schmucksachen,
- Perlen und Edelsteine,
- auf Geldkarten geladene Beträge,
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

2.5 Geschäftsunterlagen

- Geschäftsunterlagen, z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen,
- sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

2.6 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.